

Satzung des SV Alemania 49 Fohrde e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der am 22.06.1990 in Fohrde gegründete Verein führt den Namen SV Alemania 49 Fohrde e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist in 14798 Havelsee OT Fohrde.
3. Er ist in das Vereinsregister (VR 2813) beim Amtsgericht Potsdam eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Organisation des Trainingsbetriebes, Ausrichtung sportlicher Veranstaltungen, Teilnahme an Wettkämpfen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in folgende Abteilungen:

- Fußball
- Schach
- Pferdesport
- Tischtennis
- Volleyball
- Breitensport

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a) aktiven Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) Ehrenmitgliedern.
2. Den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er den Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzl. Vertreters erforderlich.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch den Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate jeweils zum 30.06. und 31.12. des Jahres.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) Wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen eines Jahres trotz Mahnung,
 - c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) Wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), b), d) ist vor Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch einen Brief per Einschreiben zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist mit einer Frist von drei Wochen ab Erhalt der der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sämtliche sonstigen Verpflichtungen bis zum endgültigen Austrittszeitpunkt gegenüber dem Verein bestehen.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich per Einschreiben dargelegt und geltend gemacht werden.

§7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliedsbeiträge werden halbjährig im 1. Quartal und 3. Quartal des laufenden Geschäftsjahres durch Bankeinzugsverfahren erhoben.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Beitrags- und Finanzordnung festgelegt. Diese werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
4. Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag.
5. Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge, sowie der Zahlungsweise werden in der Beitrags- und Finanzordnung des Vereins durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
6. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung;

§10 Der Vorstand

1. geschäftsführender Vorstand (§ 26 BGB)
2. erweiterter Vorstand

zu 1.) zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister

zu 2.) zum erweiterten Vorstand gehören:

- Schriftführer
- 1 Beisitzer
- Jugendwart
- Abteilungsleiter der einzelnen Abteilungen
- Pressewart

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt.
4. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
5. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Bei der Abberufung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder.
6. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
7. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, einberufen.
9. Die Beschlüsse des Vorstandes sind durch den Schriftführer zu protokollieren.
10. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
11. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (§8; Abs.1) vertreten.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Eine Mitgliederversammlung wird schriftlich, mit einer Frist von 14 Tagen, durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und der Tagesordnung.
3. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung zur Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder die schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
9. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
10. Abstimmungen sind grundsätzlich offen, Wahlen werden als geheime Wahlen durchgeführt, wenn ein entsprechender Beschluss vor der Mitgliederversammlung ergeht. Hierfür ist die einfache Mehrheit erforderlich.
11. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
2. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
4. Bestätigung der Geschäftsordnung
5. Bestätigung und Genehmigung der Jahresabrechnung
6. Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
7. Beschlussfassung über Satzungsänderung
8. Entscheidung über Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zweidrittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zu stimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Aktivitäten, die dem Vereinszweck dienen, aufgebracht.
2. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und ein Jahresabschluss zu erstellen.
3. Der Jahresabschluss ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils für drei Jahre gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören oder einen unabhängigen Steuerberater zu prüfen. Der Jahresabschluss ist der Jahresmitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, der Stadt Havelsee zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10.04.2015 angenommen und beschlossen.

Die Satzung tritt mit dem Beschluss in Kraft.